



Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 25.02.2009

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 4 der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 25.02.2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 25.02.2009 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde vom 25.02.2009 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde

(1) Jeder Einwohner der Stadt Finsterwalde ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten der Stadt Finsterwalde an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Schriftliche Anfragen zur Einwohnerfragestunde sollen spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung dem Vorsitzenden (über das Stadtverordnetenbüro) bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten vorliegen.

(3) Daneben können in der Stadtverordnetenversammlung Fragen unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ mündlich gestellt und begründet und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden.

(4) Die Fragen werden mündlich beantwortet. Ist der Fragesteller nicht anwesend oder kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Beantwortung.

(5) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, beschließt die Stadtverordnetenversammlung über deren weitere Behandlung, soweit durch einen Stadtverordneten, eine Fraktion oder den Hauptverwaltungsbeamten ein entsprechender Beschlussvorschlag eingebracht wird.

(6) Fragen, Vorschläge und Anregungen können durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder den Hauptverwaltungsbeamten zurückgewiesen werden, wenn sie nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen.

(7) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.



§ 3

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige städtische Angelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt Finsterwalde durchgeführt werden.

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Stadt Finsterwalde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde städtische Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner des begrenzten Gebietes, auf das sich der Antrag bezieht, unterschrieben sein.

§ 4

Einwohnerunterrichtung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung unterrichtet die Einwohner der Stadt durch den Hauptverwaltungsbeamten über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt.

(2) Die Unterrichtung der Einwohner erfolgt über den „Finsterwalder Stadtanzeiger“, über das Internet unter www.finsterwalde.de sowie durch Pressemitteilungen in lokalen und über regionalen Medien.

(3) Jeder Einwohner hat die Möglichkeit, Einsicht in die Beschlussvorlagen für den öffentlichen Teil der Ausschusssitzungen und der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Die Unterlagen liegen während der Servicezeiten vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Empfangsbereich der Stadtverwaltung, Schlossstraße 7/8, 03238 Finsterwalde aus.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 25.02.2009

Wohmann
Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbetS) vom 25.02.2009

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.06.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde vom 25.02.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde, Finsterwalder Stadtanzeiger 03/09, Nr. 2, S. 6-7 vom 20.03.2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Unterrichtung der Einwohner erfolgt über die „Sängerstadt Nachrichten – Finsterwalder Stadtanzeiger“, über das Internet unter www.finsterwalde.de sowie durch Pressemitteilung in lokalen und überregionalen Medien.

2. Folgender § 5 wird neu eingefügt:

§ 5

Einwohnerbefragungen und Einwohnerumfragen

1. Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Stadtteile beschließen.
2. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Finsterwalde, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes wahlberechtigt sind.
3. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenen Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
4. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde bekannt gemacht. Der Durchführungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen



Sängerstadt Finsterwalde

Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung ausdrücklich eine abweichende Regelung festlegt.

5. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin beziehungsweise dem amtierenden Wahlleiter.
6. Zur Gewinnung eines informellen, aktuellen und repräsentativen Bildes der Zufriedenheit der Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere mit den Lebens-, Arbeits- und Versorgungs-, Freizeit- und Wohnbedingungen sowie den Dienstleistungen der Stadtverwaltung können Stichprobenbefragungen (Einwohnerumfragen) durchgeführt werden. Einzelheiten werden durch gesonderten Beschluss der Stadtverordneten (Durchführungsbeschluss) mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder bestimmt.

3. Bisheriger § 5 wird neu zu § 6

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Finsterwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 25.02.2009 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 22.06.2016



Gampe
Bürgermeister